

Zweckvereinbarung zur Festlegung von Winterdienststrecken

Zwischen dem

Landkreis Börde

vertreten durch den Landrat, Herrn Martin Stichnoth, Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

und dem

Altmarkkreis Salzwedel

vertreten durch den Landrat, Herrn Steve Kanitz, Karl-Marx-Straße 32
29410 Hansestadt Salzwedel

- beide gemeinsam Vereinbarungspartner genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden die Vereinbarungspartner mit der Durchführung des Winterdienstes der in der Anlage 1 aufgeführten landkreisübergreifenden Kreisstraßen beauftragt.
- (2) Sie verpflichten sich zur gewissenhaften Ausführung entsprechend der örtlichen Bedingungen.
- (3) Die Bereitschaftsdienstpläne beider Vereinbarungspartner sowie die Kontaktdaten der Verantwortlichen des Sachgebietes „Winterdienst“ sind per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Vergütung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 geregelten Leistungen erfolgen ohne Vergütung.

§ 3 Dauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer.
- (2) Ein Vereinbarungspartner kann von jedem Vereinbarungspartner bis zum 30.06. des laufenden Jahres zum 31.10. schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Haftung

- (1) Für entstandene Sachschäden an der Straßenausstattung während der Durchführung des Winterdienstes haftet der Vereinbarungspartner, der die Leistung tatsächlich durchgeführt hat.

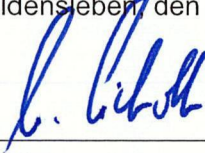
§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird in zwei Exemplare gefertigt.
- (3) Die nachfolgend aufgeführte Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigen die Vereinbarungspartner zugleich die benannte Anlage vollständig übergeben bzw. empfangen zu haben.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung, inklusive der Anlage, bedürfen der Schriftform.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

Für den Landkreis Börde

Haldensleben, den

10.09.25



Landrat
(Martin Stichnoth)

Für den Altmarkkreis Salzwedel

Hansestadt Salzwedel, den 02. SEP. 2025



Landrat
(Steve Kanitz)

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

	Dez.	AL	SL	TL	SB
Org.-Zeichen	03	66.00	66.10	66.00	
Datum	10.09	11.9	10.09	10.09	
Kurzzeichen	g	h	h	h	

Anlage 1

Zur Zweckvereinbarung zur Festlegung von Winterdienststrecken

Die Leistung wird an folgenden Abschnitten der Winterdienststrecken vom Landkreis Börde ausgeführt:

K 1106 Kreisgrenze bis Roxförde Abzweig K 1105

Die Leistung wird an folgenden Abschnitten der Winterdienststrecken vom Altmarkkreis Salzwedel ausgeführt:

K 1107	Kreisgrenze bis Berenbrock Abzweig L 25
K 1123	Kreisgrenze bis Bahnhof Buchhorst